

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, [et]c. Wir wollen es mit den Berechnungen in Unsern Domanial-Aemtern, bei den Posten und Forsten durchaus dergestalt gehalten wissen: daß jedesmal nach 6 Wochen des abgelaufenen Johannis-Termin, die im Etat für den abgewichenen Jahrgang ... Ueberschüße, an die Haupt-Cassen abgeliefert ... werden sollen ... : Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 18ten März 1800.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887659748>

Druck Freier  Zugang



1000. 10. März.

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg, ꝛ.

Wir wollen es mit den Berechnungen in Unsern Domaniel-Aem-
tern, bei den Posten und Forsten durchaus dergestalt gehalten
wissen: daß jedesmal nach 6 Wochen des abgelaufenen Johannis-Ter-
min, die im Etat für den abgewichenen Jahrgang bestimmten; so auch
die bei den Posten und Forsten vorhandenen baaren Ueberschüsse, an die
Haupt-Cassen abgeliefert, die Berechnungen aber längstens 3 Wochen
vor Weihnachten, von Johannis 1800 an, und so weiter eingereicht
werden sollen.

Wir versehen Uns zu daher der promptesten Befolgung die-
ser, zur allgemeinen Ordnung und Pünctlichkeit abzweckenden Vorschrift,
weil Wir beim unverhofften widrigen Verhalten gemüßiget seyn würden,
nach fruchtlos abgelaufenen respect. Zahlungs- und Justifications-Termin,
ohne Verwarnung die Execution, und bei etwanigen weiteren Zögerun-
gen strengere Mittel zu verfügen. Wornach zu richten.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 18ten März 1800.

Friederich Franz, H. d. M.

L. v. Dorne.

Circular-Verordnung

an sämtliche Berechner der Domaniel-
Aemter, der Posten und Forsten.

MK-4060.(52)²

1711. 11. 11

STADT ROSTOCK
BIBLIOTHEK

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



111-100-122



